

## Interessengemeinschaften bei Kapitalanlageverlusten

### Zusammenfassung

Interessengemeinschaften, die sich in Vereins- oder sonstiger Form mit Rundschreiben an geschädigte Kapitalanleger wenden, sind in den allermeisten Fällen nicht geeignet und in der Lage, die wirksame Durchsetzung von Anlegerforderungen zu unterstützen. Die Prüfung rechtlicher Ansatzpunkte und deren gerichtliche Durchsetzung setzt eine individuelle Rechtsberatung und –vertretung voraus, die Interessengemeinschaften nicht leisten können.

### 1. Problemstellung:

Wenn Kapitalanlagen entgegen den Zusagen von Vermittlern, Beratern oder Initiatoren zu Verlusten führen, überlegen viele Anleger zu Recht, diejenigen haftbar zu machen, die mit falschen Versprechungen und Zusicherungen die Anlageentscheidung veranlasst haben. Vielfach erreichen Anleger in dieser Situation **unverlangte Anschreiben von Rechtsanwälten und Interessengruppen** mit der Aufforderung, sich einem vermeintlich erfolgversprechenden Vorgehen gegen Kapitalanlageanbieter und –vermittler anzuschließen und so die Verluste wett zu machen. Auffällig ist, dass sich die Schreiben oftmals genauso einseitig erfolgversprechend anhören wie die seinerzeitigen Anlageversprechungen. Dass Auseinandersetzungen um Schadensersatz im Kapitalanlagebereich mit erheblichen Prozess- und Kostenrisiken verbunden ist, wird meist nicht erwähnt. Die Seriösität solche Werbebriefe lässt sich nur im Einzelfall bewerten. **Äußerste Skepsis** ist nach Meinung der Verbraucher-Zentrale NRW dann geboten, wenn folgendes nicht deutlich wird :

- Wer einem Vermittler falsche oder beschönigende Auskünfte vorwirft, sollte sich selber mit gleichen Maßstäben messen lassen. **Anwaltliche Werbebriefe oder Anschreiben von Interessengruppen ohne eine nicht beschönigende Belehrung auf die Prozess- und Kostenrisiken halten wir für nicht seriös.** Offengelegt werden muss, ob und in welchem Ausmaß schon positive und negative Rechtsprechung zu dem Anbieter, Berater oder Vermittler vorliegt, der angegangen werden soll. Auch wenn bisher jede Rechtssprechung fehlt, muss dies dem Interessenten klargemacht werden. In fast allen der uns vorliegenden Werbeschreiben fehlen solche Hinweise.
- Wer gegen einen Anbieter, Vermittler und Berater vorgeht, muss nicht nur über die rechtlichen Risiken informieren. Auch die Frage der praktischen Rechtsdurchsetzung muss klargestellt werden. **Das Schreiben muss einen realistischen Hinweis enthalten, ob die Forderung überhaupt finanziell durchsetzbar ist.** In fast allen der uns vorliegenden Schreiben fehlt dieser Hinweis.
- **Mit welchen Kosten der Interessent rechnen muss, ist schon in dem Werbeschreiben offen zu legen.** Wenn er einen Beitrag an eine Interessengruppe zahlen muss, ist diese gehalten, die Mittelverwendung offen zu legen und **dem Interessenten Einfluss auf die Vergabe und Kontrolle der Mittel einzuräumen.** Die meisten der uns vorliegenden Werbeschreiben genügen diesen Voraussetzungen nicht.
- Wenn der Interessent einer Interessengruppe beitreten soll, muss deutlich gemacht werden, welche Ziele die Gruppe verfolgt, wie sie diese verwirklichen will und welche Erfolgsaussicht sie für eine Verwirklichung sieht. **Auch muss dem Interessenten klargemacht werden, in welche Rechtsform er beitrifft und wie**

**seine Rechte innerhalb der Gruppe ausgestaltet sind.** Die meisten der uns vorliegenden Werbeschreiben genügen diesen Voraussetzungen nicht.

#### **o. Kosten**

- Rechtsberatung dürfen nur zugelassene Rechtsanwälte und z.B. die Verbraucherverbände durchführen. Interessengruppen verstoßen bei individueller Rechtsberatung gegen das Rechtsberatungsgesetz. **Die Interessengruppe muss klarmachen, wie sie es mit dem Rechtsberatungsgesetz hält und wie sie Rechtsberatung von Interessenwahrnehmung abgrenzt.** Falls sie mit einem Anwaltsbüro ständig zusammenarbeitet, muss dieses von vornherein offengelegt werden. Fast alle der uns vorliegenden Werbeschreiben genügen diesen Voraussetzungen nicht.
- Es sind Fälle bekannt geworden, in denen sich die Initiatoren von Interessengruppen aus dem Kreis früherer Vermittler genau des Anlageprodukts rekrutieren, das nunmehr auf den rechtlichen Prüfstand gestellt werden soll. **Haben die Initiatoren einer Interessengruppe früher selber für Vertreiber und Initiatoren von Kapitalanlageprodukten gearbeitet, muss dies offengelegt werden.** Auch an solchen Klarstellungen fehlt es in fast allen uns uns bekanntgewordenen Schreiben.

#### **2. Hinweis:**

Der nachfolgende Stellungnahme des erfahrenen Münchener Anlegerschutzanwalts Michael-Christian Rössner ([www.roessner.de](http://www.roessner.de)) sollte vor dem Kontakt mit Interessengruppen und vor einer Reaktion auf Werberundschreiben bedacht werden :

#### ***Interessengemeinschaften***

***Nicht jede vertritt auch die Interessen ihrer Mitglieder  
Von Michael-Christian Rössner, Rechtsanwalt, München***

*„Interessengemeinschaften werden meistens initiiert, nachdem es zum Zusammenbruch einer Firma gekommen ist oder die Investoren auf Grund negativer Presseberichte oder fehlender Renditezahlungen ihre Anlagen gekündigt und ihr Kapital zurückverlangt haben. Die Initiatoren versprechen, die Interessen der geschädigten Anleger vertreten zu wollen und entsprechenden Schadenersatz für den finanziellen Verlust einzufordern. Die Bündelung der Anlegerinteressen und die Einrichtung von sogenannten Geschädigtenpools sei nötig, um die Schlagkraft für geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Mitunter soll sogar ein komplettes Sanierungskonzept vorgelegt werden. Dabei wird geflissentlich verschwiegen, dass dieses Versprechen voraussetzt, dass der betroffene Fonds oder die jeweilige Gesellschaft überhaupt sanierungsfähig sind. Zu den Besonderheiten von Interessengemeinschaften gehört, dass meist vorweg eine Kostenpauschale vom beitretenden Geschädigten erhoben wird. Nach deren Entrichtung wartet der Geschädigte dann häufig vergeblich darauf, dass die angekündigten Schritte eingeleitet oder erfolgreich vollzogen werden.“*

#### ***Unterschiedliche Konstellation***

*Tatsächlich können die Umstände, die zur Entstehung einer Interessengemeinschaft führen, äußerst unterschiedlich sein. Ein Großteil der Interessengemeinschaften erreicht die meist hochgesteckten Ziele nicht, vor vielen ist zu warnen.*

**Fehlende Vertraulichkeit von Maßnahmen**

Interessengemeinschaften werden häufig von Anlegern gebildet, die mit einer dubiosen Kapitalanlage betrogen wurden. Hat die Initiative – wie in den meisten Fällen – allerdings lediglich den Zweck, Schadensersatzansprüche gegen die Initiatoren und Vermittler der dubiosen Kapitalanlage durchzusetzen, dann bietet die Interessengemeinschaft dem geschädigten Anleger keinerlei Vorteile.

Im Gegenteil, sie birgt sogar erhebliche Risiken, die für die Beteiligten nur schwer zu erkennen sind. Für den erfolgreichen Zugriff im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist **Eile** geboten. Zudem müssen häufig Ermittlungen über die Person des Schädigers und den Verbleib des Geldes angestellt werden.

**Diese notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen einer**

**Interessengemeinschaft nicht gefördert, sondern behindert.** Denn die Entscheidungsabläufe in einer Interessengemeinschaft **kosten immer Zeit**, da eine Abstimmung mit den anderen Beteiligten zwingend notwendig ist. Dadurch steigt die Gefahr der Indiskretion. Beides läuft der Absicht etwa eines überraschenden Zugriffs durch Eil- und Pfändungsmaßnahmen strikt entgegen.

**Sanierungsfähige Fonds**

Sind Interessengemeinschaften zur Durchsetzung von Regressansprüchen häufig hinderlich oder gar unsinnig, so können sie bei sanierungsfähigen Beteiligungen durchaus zweckmäßig sein. Hat sich der Anleger an einer Gesellschaft beteiligt, erfolgt die anschließende Abwicklung zunächst auf gesellschaftsrechtlicher Ebene, erst in zweiter Linie geht es um Schadensersatz und Haftungsrecht. Die Gesellschafterversammlung ist das Organ, das die Beschlüsse über erforderliche Maßnahmen zu treffen hat. Für Gesellschaftergruppen kann es sich durchaus als nützlich erweisen, eine Initiative für das weitere Vorgehen zu bilden und Interessen zum Nutzen der Gesellschaft durchzusetzen. So kann es sich bei Immobilienfonds anbieten, Geld nachzuschießen, um auf diese Weise eine erst halb vollendete Immobilie fertigzustellen und diese gegebenenfalls mit Unterstützung der Bank zu verkaufen. Auf diese Weise kann der weitere Schaden systematisch begrenzt werden. Die Bildung von Interessengemeinschaften ist aber **meist überflüssig, wenn die Gesellschafterversammlung ohnehin funktionsfähig ist.**

**Solvente Anspruchsgegner**

Wird die Gesellschafterversammlung von den Initiatoren der dubiosen Kapitalanlage oder von solchen Personen dominiert, die mit diesen personell oder wirtschaftlich verflochten sind, so ist die Bildung einer Interessengemeinschaft tatsächlich hilfreich. Dies gilt bei werthaltigen Beteiligungen auch, wenn ein Regressanspruch gegen noch vorhandene Geschäftsführungsmitglieder oder den Vorstand in Betracht kommt und die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden müssen. Handelt es sich beim Anspruchsgegner um eine Bank, die in Finanzierungs- oder gar in Vertriebsfunktion involviert ist, ist der ansonsten gebotene rasche Zugriff angesichts der Finanzstärke des Anspruchsgegners nicht umgehend nötig, ein Arrestverfahren z. B. überflüssig. Meist wird es daher bereits am Arrestgrund fehlen. In diesem Fall ist die Bildung von Interessengruppen, die eine gemeinsame Strategie erst erarbeiten wollen, aus Zeitgründen kein Hindernis. **Ob sie auch erforderlich ist, damit einzelne Gläubiger ihre Interessen wahren können, kann dennoch häufig zweifelhaft sein.**

Schließlich kann eine Interessengemeinschaft als reines Organisationsmittel von bereits klagewilligen Anlegern unter bestimmten engen Voraussetzungen Sinn machen. Sind die Geschädigten schon **anwaltlich vertreten**, sind ihre **Interessen gleich gelagert** und sind sie sich über **ein gemeinsames Vorgehen** einig, können sie eine **effektive Interessengemeinschaft** bilden (Mandantenpool). Sie können beispielsweise gemeinsam einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen, wenn dies notwendig sein sollte. Solche, der Erleichterung und Organisation von bevorstehenden Maßnahmen dienenden Zusammenschlüsse, können durchaus hilfreich sein und bei Bedarf von den beratenden Anwälten angeregt werden.

Dabei sind mit Rücksicht auf das Mandatsgeheimnis und den meist individuell erteilten Aufträgen das persönliche Einverständnis der Auftraggeber zur Weitergabe von Mandatsinformationen – schon des Namens des in gleicher Weise Betroffenen – einzuholen. Die Anwerbung weiterer Geschädigter, die sich dem Pool anschließen sollen, ist nicht das Ziel derartiger Gemeinschaften. Das Organisationsmittel, Maßnahmen zu poolen und kostengünstiger zu gestalten, steht im Vordergrund. **Maßgebend** ist allerdings auch hier, dass von Seiten des Geschädigten **kein sofortiger überraschender Zugriff** auf das Schuldnervermögen erfolgen muss und die **Strategie** der einzelnen **Beteiligten übereinstimmt**. Ein spezialisierter Anwalt wird hier genau darauf achten, die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht aus den Augen zu verlieren.

### **Dubiose Interessengemeinschaften**

Die Gründer von Interessengemeinschaften sind in der Praxis häufig Personen aus dem **unmittelbaren Umkreis der Initiatoren oder des Vertriebs** der Kapitalanlage. Eben dieser Personenkreis kommt allerdings für eine Haftung in Frage.

Mit seinem Beitritt zu einer solchen angeblichen Interessengemeinschaft liefert sich der geschädigte Anleger daher häufig seinem eigentlichen Anspruchsgegner aus – den Bock zum Gärtner gemacht.

Anbieter und Vermittler von unseriösen Kapitalanlagen bitten mit selbst inszenierten Interessengemeinschaften die Geschädigten oft **ein zweites Mal zur Kasse**. Selbstverständlich hat der ohnehin betrogene Anleger zunächst einmal eine Art Mitgliedsgebühr zu entrichten. Potentielle Haftungsgegner steuern die für die eigene Person gefährlichen Maßnahmen und halten sich über geeignete Abwehrmaßnahmen informiert. Der natürliche Argwohn betroffener Anleger wird bisweilen zusätzlich dadurch außer Kraft gesetzt, dass Strafverfolgungsbehörden die Einrichtung von Interessengemeinschaften gutheißen oder unterstützen. Dieser Umstand kann von den Initiatoren dazu ausgenutzt werden, ihren Machenschaften den Anschein der Ordnungsmäßigkeit zu verleihen.

### **Ferngesteuerte Interessengemeinschaften**

Die solcherart gelenkten oder beeinflussten Interessengemeinschaften bieten den Initiatoren dubioser Kapitalanlagen somit zahlreiche Vorteile. Ihnen werden alle Schritte der Geschädigten frühzeitig bekannt. Mit gezielt gestreuten Informationen können die betrogenen Investoren dann jederzeit in die Irre geführt werden, beispielsweise wenn es darum geht, systematisch **von den wahren Zusammenhängen und Hintermännern abzulenken**.

Die Initiatoren sorgen mit geschickter Desinformation dafür, dass die geschädigten Anleger ihre Rechte nicht effizient wahrnehmen, vielleicht nicht einmal einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Da die Halbwertszeit der Betrugsfirmen relativ gering ist, gewinnen Anlagebetrüger durch konsequente

*Verzögerungstaktik aus ihrer Sicht wertvolle Wochen und Monate. In dieser Zeit können Sie **Vermögenswerte über dunkle Kanäle verschwinden lassen und einem späteren Zugriff durch die geprellten Anleger entziehen.***

### **Zweifelhafte Schutzvereine**

*Auch ein bunter Kreis von selbst ernannten Anlegerschützern und dubiosen Anlageschutzvereinen verdient gut an den geschädigten Investoren. Sie bilden eine Art "Sammelstelle" für geschädigte Anleger, ohne dass diesen jemals wirklich geholfen wird.*

*In der Praxis lässt sich beobachten, dass Warnungen in diesem Zusammenhang bei den Geschädigten oft auf taube Ohren stoßen. Die geprellten Investoren halten die Initiatoren von Interessengemeinschaften für bemühte Helfer und fühlen sich im Kreis der anderen Geschädigten beim gemeinsamen Erfahrungsaustausch mitunter geborgen. Aufgrund dieses **psychologischen Phänomens** können gerade die Vermittler von gescheiterten Kapitalanlagen nochmals negativen Einfluss ausüben, indem sie sich als vermeintlich ebenfalls von der Anlagefirma "Hintergangene" gerne als **solidarische Opfer hinstellen.***

### **Strategische Nachteile**

*Zwingende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden von Interessengemeinschaften häufig nicht erkannt oder wegen der komplizierten Meinungsfindung und möglicherweise auch interner Querelen wegen schlicht versäumt. So bestehen häufig große Differenzen unter den empörten Anlegern über die zu treffenden Maßnahmen, die in der Effizienz und Sinnhaftigkeit häufig nicht vollständig überblickt werden. Wortführer gewinnen an Einfluss, deren Fachkenntnis in Zweifel stehen kann, Kompetenzstreitigkeiten verhindern ein vernünftiges Vorgehen, das nur zeitnah mit dem Zusammenbruch der Anlagefirma Sinn macht. Fristen für rechtsgestaltende Erklärungen wie etwa Anfechtungen werden nicht eingehalten, Ablenkungsmanöver nicht erkannt.*

*Es kommt zu Fehlinformationen und Missverständnissen, ohne dass Verantwortliche für wiederum weitere Schäden einzustehen haben.*

*Das Versenden von Rundschreiben und die Einberufung von Versammlungen der geschädigten Anleger kosten Zeit. Häufig sind diese Zusammenkünfte von Streitigkeiten über Formalien wie etwa die Wahl von Sprechern und Vorsitzenden geprägt. Hinzu kommt, dass die auf den Versammlungen beschlossenen Maßnahmen sofort publik werden, da die Beteiligten jegliche Diskretion vermissen lassen. **Damit sind die vereinbarten Schritte häufig von vornherein zum Scheitern verurteilt.** Die dubiosen Anbieter können rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen treffen, sobald ihnen bekannt wird, dass demnächst ein Arrest gegen sie ergehen soll, ein Detektiv ihre Person, Firma und Finanzlage überprüfen wird oder die Einschaltung eines Rechtsanwalts im Ausland geplant ist. Auch instabile Beweislagen provozieren geschickte Gegenmaßnahmen wie das Beseitigen von Beweismitteln und die Beeinflussung von Zeugen.*

### **Interessengemeinschaften können keine fundierte Rechtsberatung leisten.**

*Durch dilettantisches Vorgehen vieler Interessengemeinschaften kann der Schaden für den Anleger drastisch erhöht werden. Chancen für ein vernünftiges Krisenmanagement und Schadensbegrenzung werden leichtfertig aus der Hand gegeben, bestehende juristische Möglichkeiten zum erfolgreichen Vorgehen schlicht verschenkt. Vielen Interessengemeinschaften sind – häufig auch den hinzugezogenen Rechtsberatern – die geeigneten Rechtsmaßnahmen im In- und Ausland nicht bekannt. Die von ihnen erarbeiteten Kostenkalkulationen und*

Strategiepläne erweisen sich als unbrauchbar. Fachlich unqualifizierte Detektive werden mit unspezifischen Ermittlungsaufträgen versehen, hinterlassen verbrannte Erde und verursachen hohe Kosten.

### **Sammelklagen**

Häufig betonen die Initiatoren von Interessengemeinschaften, dass es aus Kostengründen sehr vorteilhaft sei, wenn die Gläubiger gemeinsam im Wege einer "**Sammelklage**" gerichtlich vorgehen. In der deutschen Zivilprozessordnung gibt es allerdings weder eine "Sammelklage" noch ein dieser vergleichbares Verfahrensinstrument.

Die ZPO bietet als Instrument nur den Weg der sogenannten **subjektiven Klagehäufung** an. Streitgenossenschaftliches Vorgehen ist aber nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen sinnvoll. Tatsächlich sind die einzelnen Sachverhalte keineswegs so identisch, wie ein erster oberflächlicher Blick vermuten lassen könnte. Die Situation der Anleger stellt sich individuell sehr unterschiedlich dar und muss vor Gericht mit den jeweiligen Besonderheiten dargelegt werden. Über diesen Umstand, der für den Erfolg der rechtlichen Maßnahme ausschlaggebend ist, setzen sich nicht nur viele Interessengemeinschaften aus Unkenntnis hinweg, sondern häufig auch Anwälte. So kommt es bei Pflichtverstößen im Bereich der Beratung, Aufklärung und Auftragsdurchführung darauf an, welche **individuellen Vorkenntnisse** der Geschädigte hatte, ob **sein eigenes Verhalten** Ansatzpunkte für ein **Mitverschulden** zeigt oder ob er **persönliche Erklärungen** wie Kündigungen, Vorbehalte und Bedingungen abgegeben hat. Geschädigte erhalten von verschiedenen Vermittlern häufig unterschiedliche Auskünfte und Versprechen. Einige sind im Besitz aller Kontoauszüge, des kompletten Schriftverkehrs und einer Reihe von Hochglanzprospekten, andere haben überhaupt keine Unterlagen mehr.

Versucht man in Unkenntnis der juristischen Situation eine "Sammelklage" zu führen, die auf die Besonderheiten des Einzelfalls nicht eingeht, sondern den Schaden jedes Investors lediglich als Rechnungsposten beinhaltet, ist der **Prozess von vornherein verloren**. Ungeachtet dieser Erkenntnisse propagieren einige Rechtsschutzversicherer derartige "Sammelklagen" in der Erwartung, der beratende Anwalt solle auf seine Mandanten – oder sogar auf Dritte – einwirken, sich zu derartigen "Sammelklagen" zusammenzuschließen. Dem steht schon das Mandatsgeheimnis entgegen.

Betreffende Rechtsschutzversicherer erwarten sich durch die Synergieeffekte gesammelten Vorgehens eine massive Kostenersparnis.

Die vermeintlichen Einsparungen gehen jedoch zu Lasten der individuellen Einzelaufbereitung der Fälle vor Gericht und schlagen im Unterliegensfalle zudem auf die Rechtsschutzversicherer zurück. Wem soll mit einem derartigen Bumerang-System gedient sein?

### **Musterklagen**

Auch das Führen von sogenannten **Musterklagen** durch Interessengemeinschaften ist **mit hohen Risiken für die geschädigten Anleger behaftet**. Da die Dauer der Prozesse erheblich sein kann, laufen die übrigen Geschädigten Gefahr, dass bis zum Abschluss des Verfahrens die **Verjährung der eigenen Ansprüche** eingetreten ist. Hier müssen bereits vor dem Prozess detaillierte vertragliche

*Abreden zwischen sämtlichen Beteiligten getroffen werden, um Überraschungen zu vermeiden. Zum **Verjährungsrisiko** tritt das **Insolvenzrisiko** beim Haftungsgegner; denn aus den Musterklagen erhalten nur die klagenden Geschädigten vollstreckbare Titel. Auch im Hinblick auf die bereits angesprochenen Besonderheiten des Einzelfalls ist eine Musterklage für die Erfolgsaussicht des eigenen Rechtsstreits häufig alles andere als aussagekräftig. Sind die Insolvenzrisiken gering und ist eine Verjährungsabrede vertraglich fixiert, kommt unter Umständen eine Musterklage in Betracht, wenn eine Rechtsfrage im Vordergrund des Streits steht und ihre Klärung vorab herbeigeführt werden muss.“*

**Verbraucher-Zentrale NRW  
06/2003**

*Dieses Dokument wurde in 10/2005 mit freundlicher Genehmigung der Verbraucher-Zentrale NRW, <http://www.vz-nrw.de> auf <http://www.neue-heimat.com> und <http://www.immoschaden.de> veröffentlicht.*